Strom 2026 NS + flex



1. Produktbeschrieb

Niederspannung mit Leistungsmessung

Konsumangepasste Stromlieferung für Kunden mit Bezug in Niederspannung 400V:

- minimaler Jahresverbrauch von 50'000 kWh (kWh/a)
- die Steuerung der Flexibilitäten gemäss Art.8c StromVV erfolgen durch den Kunden

2. Preise

2.1 Energie

gwv.atom NS+

Das Energieprodukt 2.1 ist frei wählbar, als Standard gilt gwv.atom NS+

Strom aus 100% Kernenergie CH	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2 Sommer	9.40 Rp./kWh	10.16 Rp./kWh
Zeitzone 1 + 2 Winter	14.90 Rp./kWh	16.11 Rp./kWh
Grundareis ara Monat	1.00 CHE	1 08 CHE

gwv.natur NS+



Strom aus 100% einheimischer Wasserkraft

Zeitzone 1 + 2 Sommer	10.15 Rp./kWh	10.97 Rp./kWh	
Zeitzone 1 + 2 Winter	15.65 Rp./kWh	16.92 Rp./kWh	
Grundpreis pro Monat	1.00 CHF	1.08 CHF	

gwv.öko NS+



zertifizierter Ökostrom aus 50% Wasserkraft CH, 30% Windkraft Europa und 20% Solarstrom CH

Zertinzierter Okostrom aus 30 / Wasserklaft Cif, 30 /	Willukiait Lulopa uliu 20 /0 30	Jiai stroin Cri
Zeitzone 1 + 2 Sommer	11.45 Rp./kWh	12.38 Rp./kWh
Zeitzone 1 + 2 Winter	16.95 Rp./kWh	18.32 Rp./kWh
Grundpreis pro Monat	1.00 CHF	1.08 CHF

2.2 Netznutzung gwv.Netz NS+

Zeitzone 1 + 2 Sommer	7.80 Rp./kWh	8.43 Rp./kWh
Zeitzone 1 + 2 Winter	8.90 Rp./kWh	9.62 Rp./kWh
Leistungspreis ¹⁾ Zeitzone 1 + 2 Sommer + Winter	11.00 CHF/kW	11.89 CHF/kW
Grundpreis pro Monat	50.00 CHF	54.05 CHF

2.3 Messkosten

Direktmessung pro Monat	4.00 CHF	4.32 CHF	
Wandlermessung pro Monat	27.00 CHF	29.19 CHF	
Virtuelle Messung pro Monat	2.30 CHF	2.49 CHF	

2.4 Blindenergie

Blindenergiepreis 2)	5.00 Rp./kVarh	5.41 Rp./kVarh	

Höchstes Viertelstunden-Maximum pro kW und Monat

Bezugszeiten:

Zeitzone 1 Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr Sommer April – September Samstag 07.00 – 13.00 Uhr Winter Oktober – März

Zeitzone 2 übrige Zeiten

²⁾ Der Blindenergiebezug wird pro Verbrauchsstätte gemessen und festgestellt. Er darf pro Monat in der Zeitzone 1 höchstens 39.5 % des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von cos Phi=0.93). Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

Strom 2026 NS + flex



2.5 Rückerstattung für Speicher mit Endverbrauch

Vergütung für eingespeiste Energie aus dem eigenen Speicher, welcher vorher aus dem Netz geladen wurdegwv.atom NS +exkl. MWSTinkl. MWSTSommer21.13 Rp./kWh22.84 Rp./kWhWinter27.73 Rp./kWh29.98 Rp./kWh

Die Vergütung für die Produkte gwv.natur NS+ sowie gwv.öko NS+ richtet sich nach den Punkten 2.1 Energie sowie Punkt 2.2 Netznutzung und den jeweiligen Tarifen (Sommer / Winter).

2.6 Abgaben

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Konzessionsabgabe an die politische Gemeinde Villmergen: 0.90 Rp./kWh exkl. MWST
- Systemdienstleistungen (SDL) nationaler Netzbetreiber: 0.27 Rp./kWh exkl. MWST
- Stromreserve nationaler Netzbetreiber: 0.41 Rp./kWh exkl. MWST
- Netzverstärkung nationaler Netzbetreiber: 0.04 Rp./kWh exkl. MWST
- Stahlindustrie nationaler Netzbetreiber: 0.01 Rp./kWh exkl. MWST
- Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien: 2.20 Rp./kWh exkl. MWST
- Bundesabgaben für Schutz Gewässer und Fische: 0.10 Rp./kWh exkl. MWST
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben
- Gesetzliche Mehrwertsteuer: 8.1 %

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit

■ Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

3.2 Besondere Bestimmungen

- Bei der provisorischen oder definitiven Stilllegung einer Verbrauchsstätte innerhalb eines Monates ist die Leistungsentschädigung für den vollen Monat geschuldet. Die Grundpreise sind für das ganze Rechnungsjahr geschuldet oder bis ein neuer Kunde die Verbrauchsstätte übernimmt.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messpunkte, so wird der Energieverbrauch für jeden Messpunkt gesondert abgerechnet. Dies gilt sinngemäss auf schriftlichen Antrag, für die Einspeisung aus dem eigenen Speicher mit Endverbrauch in das öffentliche Stromnetz. Die Grund- und Messpreise pro Verbrauchstätte sind auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Das Produkt NS+ flex kommt mit schriftlicher Mitteilung zur Anwendung, dass eine Steuerung und Regelung der Flexibilitäten gemäss den aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen durch die GWV untersagt wird.
- Ein Wechsel zwischen den Produkten NS+ und NS+ flex ist jeweils 2 Monate im Voraus mit schriftlicher Mitteilung per 1. Januar möglich.
- Eine schriftliche Kündigung der Naturstromprodukte (gwv.natur oder gwv.öko) ist jeweils 1 Monat im Voraus per 1. Januar möglich (Mindestbezugsdauer 1 Jahr).
- Jeder Kundenwechsel ist vom Kunden (Rechnungsempfänger) mindestens 5 Arbeitstage im Voraus der GWV schriftlich zu melden.
- Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieses Preisblatt für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.
- Die Bedingungen für Eigenverbrauchsregelung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

3.3 Liefereinschränkung

- Die Steuerungen und Regelungen erfolgen ohne Liefereinschränkungen im Normalbetrieb durch den Kunden.
- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

3.4 Rechnungsstellung

- Die Messung erfolgt über die Datenfernauslesung und wird monatlich oder quartalsweise mit effektiven Verbrauchsabrechnungen abgerechnet.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.

3.5 Rechtsgrundlagen

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.

Fachkommission GWV, 21. August 2025